

Niedersächsischer Leichtathletik – Verband e.V.

Finanz- und Wirtschaftsordnung

Stand: 28.11.2000

(beschlossen durch Verbandsrat am 09.09.1995;
geändert durch Verbandsrat am 26.04.1996 und 25.11.2000;
Änderungen gem. Beschluss der Verbandstage 1998 und 2000
sind berücksichtigt)

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).
2. Werden Mittel für den NLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung.
3. Soweit Gliederungen des NLV (s. § 5 der NLV - Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, sollen sie die Vorgaben des NLV über Buch- und Kontenführung berücksichtigen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung stehen.

§ 2

Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Finanzwirtschaft des NLV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des NLV. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
3. Alle wesentlichen Positionen sollen einzeln aufgeführt werden. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert werden.
4. Auf Verlangen von Zuschussgebern sind deren Mittel gesondert auszuweisen.

§ 4

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

1. Die Ausgaben und Einnahmen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen von Zuschussgebern dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragsplan vom Verbandsrat zu beschliessen.

§ 5

Rücklagen

Der NLV kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.

§ 6

Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschliesslich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 7

Vizepräsident Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
2. Der Vizepräsident Finanzen vertritt den NLV beim Treffen der Landesverbands-Schatzmeister im DLV und beim Landessportbund Niedersachsen (LSB), soweit seine Zuständigkeit berührt ist.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für die:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - c) Erstellung der Jahresrechnung,
 - d) Sicherung der Einnahmen,
 - e) Überprüfung der Ausgaben,
 - f) Überwachung des Zahlungsverkehrs,
 - g) Beratung der Schatzmeister der Bezirke und Kreise.
4. Der Vizepräsident Finanzen wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 8

Kassenprüfer

1. Auf dem ordentlichen Verbandstag sind die Kassenprüfer (s. § 18 der NLV - Satzung) zu wählen.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Verbandsrat schriftlich zu berichten. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
3. Der Kassenprüfbericht ist auf dem ordentlichen Verbandstag bekanntzugeben.

§ 9

Verbandskasse, Bezirkskassen, Kreiskassen

1. Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Verbandes. Die Bezirke und Kreise führen selbständige Kassen.
2. Die verantwortliche Leitung der Kasse liegt beim jeweiligen Schatzmeister bzw. Kassenwart.
3. Die Vorschriften über Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse und Führung der Kassengeschäfte des Verbandes gelten sinngemäss für die Bezirks- und Kreiskassen.

§ 10

Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse

1. Die Verbandskasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäss und wirtschaftlich erfüllen kann. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand. Dies gilt nicht für Bezirke und Kreise.

§ 11

Führung der Kassengeschäfte

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.
2. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
3. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung die sachliche und die rechnerische Richtigkeit auf dem Beleg zu bestätigen.

4. Die Berechtigung zur Zahlungsanweisung regelt der Vorstand. Entsprechendes gilt für die Gliederungen.
5. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, wahr, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.
6. Die Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Einnahmen des Verbandes

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag beschlossen, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist. Über die Höhe der Gebühren und sonstigen Abgaben entscheidet der Verbandsrat.
3. Die Einnahmen nach den Kosten-, Ordnungs- und Strafbestimmungen der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen der zuständigen Organe verbleiben dem zuständigen Verband, Bezirk bzw. Kreis.
4. Die Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite stehen dem jeweiligen Empfänger zu.
5. Die Einnahmen aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb stehen demjenigen zu, der die Vermögenswerte geschaffen hat bzw. den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt. Über Ausnahmen beschliesst das Präsidium.

§ 13

Vergütung, Ersatz von Auslagen

1. Die ehrenamtlich für den NLV und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen satzungsgemässen Gremien werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.
3. Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter regelt der Vorstand.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.